

Alte Satzung (Stand 2000)	Neue Satzung (vorgeschlagen 2009)
	<p>§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums Birkenfeld“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.</p>
<p>§1 Name und Zweck</p>	<p>§2 Zweck des Vereins</p>
<p>(1) Der Förderverein des Gymnasiums Birkenfeld hat den Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu fördern b. den Kontakt zu ehemaligen Schülern zu pflegen c. die Beziehungen zu anderen Schulen, insbesondere den Schulen im Einzugsgebiet des Gymnasiums Birkenfeld zu vertiefen. <p>Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>(2) Der Förderverein hat außerdem die Aufgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Schulen und Jugendgruppen durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen (Wettkämpfe sportlichen und anderer Art, kulturelle Veranstaltungen) b. das Gymnasium durch Spenden sowie Sachleistungen, insbesondere bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zu unterstützen c. den Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei der Beschaffung von Schulbüchern, bei Schulfahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu leisten. 	<p>(1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung am Gymnasium Birkenfeld.</p> <p>Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu einer Anschaffung nicht verpflichtet ist, b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerschulischen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen, d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen, e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern, f) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten, g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Eltern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind, sowie der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis, sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen, i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa, j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung der Herausgabe von Schul- und Jahresberichten, Schülerzeitungen, Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals, k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten. <p>(2) Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.</p>
<p>(3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Etwaige Gewinne werden nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt. 	<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.</p>

<p>b. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p> <p>c. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich, und daher können dem Verein keine Verwaltungsausgaben entstehen, die den Zwecken des Vereins fremd sind.</p>	<p>(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.</p>
<p>§2 Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfeld.</p>	<p>Siehe § 1 Abs. 2</p>
<p>§3 Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedern kraft Stellung und 2. anderen Mitgliedern 	<p>§4 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in §2 niedergelegten Ziele zu unterstützen. (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
<p>§4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder kraft Stellung sind <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des amtierenden Schulleiternbeirates, sofern sie in der 1. konstituierenden Sitzung die Mitgliedschaft nicht ablehnen. b. Der Schulleiter und sein Stellvertreter c. Der amtierende Schülersprecher 2. Jede natürliche und juristische Person kann anderes Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. 	<p>(Den Status des Mitgliedes kraft Stellung wird es nicht mehr geben. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 Abs.2.)</p>
<p>§5 Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die anderen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Spendenbeitrag von mindestens 20,- DM zu entrichten. 	<p>§5 Beiträge und Spenden</p> <p>Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, der jeweils zum 1. September fällig wird und dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer eingezahlten Beiträge, da diese satzungsgemäß verwendet werden müssen. 	<p>(Wird nun in § 3 Abs.2 geregelt.)</p>
<p>§6 Ende der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft kraft Stellung erlischt, wenn die die Mitgliedschaft begründende Funktion endet. 2. Die Mitgliedschaft der anderen Mitglieder erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. 3. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Spendenbeitrag für das laufende Jahr gezahlt sein. 4. Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. 	<p>§6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch <ol style="list-style-type: none"> a) Tod b) Austritt c) Ausschluss oder d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (2) Die Austrittserklärung ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Schuljahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Schuljahres wirksam. (3) Der Ausschluss erfolgt <ol style="list-style-type: none"> a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, c) aus anderem wichtigen Grund. <p>Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.</p>

<p>§7 Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand amtiert zwei Jahre und besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a. dem Vorsitzenden b. dem Schulleiter als stellvertretendem Vorsitzenden c. dem Kassenwart d. dem Schriftführer <p>Die beiden letzteren (3. und 4.) können in Personalunion besetzt sein.</p> 2. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein Vorstand im Sinne des §26 BGB. 	<p>§7 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB c) der Gesamtvorstand
<p>§8 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>§10 Vorstand und Gesamtvorstand</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, wobei je zwei gemeinsam unterzeichnen müssen. 2. Er entscheidet über die Verwendung der Geldmittel des Fördervereins nach den von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien. 3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit für den Verein keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins. 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Das Amt eines der beiden Stellvertreter kann in Personalunion mit dem Amt des Schriftführers und oder Kassenwarts ausgeübt werden. (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, darunter der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter, vertreten. (3) Die Position des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters sollte vom Schulleiter besetzt werden. (4) Der Gesamtvorstand besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a) den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB b) dem Schriftführer c) dem Kassenwart d) sowie drei Beisitzern (5) Das Amt des Schriftführers und des Kassenwarts können in Personalunion besetzt werden. Der Vorsitzende des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist gleichzeitig der Vorsitzende des Gesamtvorstands. (6) Die Beisitzer sollten möglichst aus den Gruppen Lehrerschaft, ehemalige Schüler sowie Mitglieder des Schulleiternbeirates gewählt werden. Der Gesamtvorstand ist auch dann handlungsfähig, wenn die Ämter der Beisitzer nicht besetzt werden können. (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der Gesamtvorstand bleiben bis zur Konstituierung des neuen Gremiums im Amt. (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Geldmittel des Vereins bei Beträgen bis insgesamt 1.500,-€ pro Schuljahr nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien. Übersteigen die Ausgaben 1.500,-€ im laufenden Schuljahr ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen. (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung können den Gesamtvorstand widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. (10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
<p>§9 Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen; in jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. 	<p>§8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. 3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Änderung der Vereinsatzung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge sind bis 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzubringen. 	<ol style="list-style-type: none"> (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß Abs. (1) einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB es beantragen. (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Gezählt werden nur gültige Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
<p>§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Kassenwartes und der beiden Kassenprüfer 2. Entgegennahme der Jahresrechnung 3. Erlass von Richtlinien, nach denen die eingegangenen Gelder verteilt werden 4. Erledigung der gestellten Anträge 5. Änderung der Satzung 6. Beschluss über die Auflösung des Vereins 	<p>§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands, b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfberichts, c) Entlastung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und des Gesamtvorstands, d) Wahl der beiden Kassenprüfer e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, f) Erlass von Richtlinien zur Verwendung der Geldmittel des Vereins, g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen. (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
<p>§11 Berichterstattung und Entlastung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis ihrer Überprüfung mit. 2. Der Vorstand kann nach Anhören der Berichte Entlastung erteilt werden. 	<p>§11 Rechnungsprüfung</p> <p>Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>§12 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vermögen des Vereins zur Förderung des Schulsportes verwendet werden. 	<p>§12 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
<p>§13 Satzungsänderung</p> <p>Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.</p>	<p>§13 Satzungsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig. (2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.